

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang Physik
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 26. April 2013**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 7, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NRW S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW, S. 672), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Termine, Fristen, Unterlagen

1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang

§ 5 Zulassung ohne Auswahlverfahren

§ 6 Auswahlkommission

§ 7 Auswahlverfahren

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 8 Abschluss des Verfahrens

§ 9 Täuschung

§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1**Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Physik“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2**Termine, Fristen und Unterlagen**

- (1) Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Winter- bzw. Sommersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang Physik ist für das Wintersemester bis zum 15.09. / für das Sommersemester bis zum 15.03. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. Darüber hinaus richtet sich die Frist zur Stellung des Antrags nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
 1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 120 Leistungspunkte) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Tabellarischer Lebenslauf.
 4. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
 5. Ggf. Nachweise über ausreichende deutsche bzw. englische Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2.
 6. Ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
 7. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 7 Absatz 5 belegen (z.B. Behindertenausweis).
- (2) Der Antrag auf Zulassung kann abgelehnt werden, wenn er nicht fristgerecht eingeht oder die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.
- (3) Für den gemeinsam mit der Universität Sevilla angebotenen spanisch-deutschen Masterstudiengang gelten gegebenenfalls abweichende Bewerbungsfristen.

1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Physik“ ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Abschlussnote von mindestens „befriedigend“ (bzw. einem ECTS-Grad von mindestens „C“) an einer deutschen oder ausländischen Hochschule abgeschlossen worden ist. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium in allgemeiner Physik ohne Einschränkung auf eine spezielle Studienrichtung. Darüber hinaus können auch Studiengänge in benachbarten Fächern mit überwiegend technisch/physikalischer Ausrichtung (z.B. Physik mit besonderen Studienrichtungen, Zweifachbachelor „Physik/Mathematik“ oder „Physik/Chemie“, Ingenieurwesen, physikalische Chemie) auf Antrag von der Auswahlkommission nach § 6 als einschlägig anerkannt werden, wenn fundierte Physikanteile in der Ausbildung nachgewiesen werden. Entsprechen in einem solchen Fall die erworbenen Kenntnisse nicht vollständig den Anforderungen des Bachelorstudiengangs Physik (1Fach-Bachelor) an der WWU, so kann die Zulassung mit der Verpflichtung zu Angleichungsstudien verknüpft werden, welche vor Aufnahme der Masterarbeit zusätzlich erbracht worden sein müssen.
- (2) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung und ihren Bachelorgrad nicht in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Sprachkenntnissen. Diese werden in der Regel durch eine Deutsch-Sprachprüfung auf DSH-2 Niveau gemäß der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität nachgewiesen. Für eine Zulassung zum Masterstudiengang „Physik“ ist jedoch auch der Nachweis der Sprachfertigkeit auf DSH-1 Niveau (entsprechend B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER), bzw. TDN-3 gemäß TestDAF) oder der Nachweis von Englischkenntnissen auf Abiturniveau ausreichend. In letzteren Fällen wird den Studierenden empfohlen als Modul der Fachübergreifenden Studien „Deutsch als Fremdsprache“ zu wählen.
Der Nachweis von Sprachkenntnissen ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.

- (3) Eine Bewerberin/Ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Physik, wenn sie/er im Studiengang Physik eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 4

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Studiendekanin/der Studiendekan des Fachbereichs Physik oder ein von ihr/ihm beauftragtes hauptamtliches Mitglied des Fachbereichs stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.
- (2) Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 2 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2) eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 3 Absatz 1 entsprechende Note ausweist oder sich gegebenenfalls aus dem Transcript of Records eine solche Note errechnen lässt.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang

§ 5

Zulassung ohne Auswahlverfahren

Ist der Masterstudiengang Physik zulassungsfrei oder übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

§ 6

Auswahlkommission

- (1) Besteht eine Zulassungsbeschränkung und übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Physik die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs für die Durchführung des Zulassungsverfahrens gebildet.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus der/dem Dekan/in oder der/dem Studiendekan/in als Vorsitzende/n, drei Mitgliedern aus dem Kreis der Professoren/innen, einem/er wissenschaftlichem/en Mitarbeiter/in sowie zwei Studierenden. Für alle Mitglieder können Stellvertreter benannt werden.
- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 7**Auswahlverfahren**

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber erfolgt gemäß einer auf Punkte gestützten Rangfolge. Dabei werden Punkte nach dem folgenden Schema zuerkannt:
1. Der im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 ausgewiesenen Note (zwischen 1.0 und 3.5) wird ein Punktwert nach der Formel
$$„Punkte = (sechs minus Note) mal zehn“$$
 zugewiesen.
 2. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann die Auswahlkommission für
 - a) berufs- oder forschungsrelevante Praktika bis zu 5,
 - b) einschlägige Berufserfahrungen bis zu 5,
 - c) eine besondere Motivation für das angestrebte Studium (z.B. Organisation von Workshops oder ehrenamtliches Engagement in der Fachschaft) bis zu 5
 - d) und sonstige einschlägige Zusatzqualifikationen (z.B. wissenschaftliche Veröffentlichungen und Preise während der Schul- oder Studienzeit) bis zu 5weitere Punkte vergeben.
- (2) Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstpunktwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.
- (4) Gemäß der Vereinbarung mit der Universität Sevilla wird eine geringe Zahl von Studienplätzen für den spanisch/deutschen Masterstudiengang reserviert und in einem abgetrennten Verfahren unter den Bewerbern vergeben.

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 8

Abschluss des Verfahrens

- (1) Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. Im Falle des § 2 Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 zum Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. Wurden von der Bewerberin/dem Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird auch über die Platzierung auf der Rangliste sowie die Zahl der vergebenen Studienplätze informiert. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (5) Wird die Zulassung nach § 3 Abs. 1 unter der Auflage des Erbringens von Angleichungsstudien erteilt, wird dies im Zulassungsbescheid bekannt gegeben.

§ 9**Täuschung**

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 10**Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt erstmals für den Zugang und die Zulassung zum Wintersemester 2013/14.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die bisherige Zugangs- und Zulassungsregelung in § 4 der Master-Prüfungsordnung für den Studiengang Physik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 2. Januar 2008 (AB Uni 2/2008), dessen § 4 zuletzt geändert wurde durch die 2. Ordnung zur Änderung vom 14. September 2009 (AB Uni 40/2009, S. 2906), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität im schriftlichen Abstimmungsverfahren vom 4. März 2013.

Münster, den 26. April 2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 26. April 2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles